

BUNDESKANZLERAMT  **VERFASSUNGSDIENST**

GZ • BKA-600.725/0001-V/A/5/2007

ABTEILUNGSMAIL • V@BKA.GV.AT

BEARBEITER • HERR MAG ALEXANDER FLENDROVSKY

• FRAU MAG. BIRGIT HROVAT-WESENER

PERS. E-MAIL • ALEXANDER.FLENDROVSKY@BKA.GV.AT

BIRGIT.HROVAT-WESENER@BKA.GV.AT

TELEFON • 01/53115/2836 OD. 2526

IHR ZEICHEN • BMGFJ-92601/0011-I/B/8/2007

An das
Bundesministerium für
Gesundheit, Familie und Jugend
per E-mail: sylvia.fueszl@bmgfj.gv.at

Antwort bitte unter Anführung der GZ an die Abteilungsmail

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes mit dem das Bundesgesetz über Krankenanstalten und Kuranstalten geändert wird;
Begutachtung; Stellungnahme

Zum mit der do. oz. Note übermittelten Gesetzesentwurf samt Beilagen nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

I. Allgemeines:

Zu **legistischen Fragen** darf allgemein auf die Internet-Adresse <http://www.bundestkanzleramt.at/legistik> hingewiesen werden, unter der insbesondere

- die [Legistischen Richtlinien 1990](#) (im Folgenden zitiert mit „LRL ...“),
- das [EU-Addendum](#) zu den Legistischen Richtlinien 1990 (im Folgenden zitiert mit „RZ .. des EU-Addendums“),
- der - für die Gestaltung von Erläuterungen weiterhin maßgebliche - Teil IV der [Legistischen Richtlinien 1979](#),
- die Richtlinien für die Verarbeitung und die Gestaltung von Rechtstexten ([Layout-Richtlinien](#)) und
- verschiedene, legistische Fragen betreffende Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst

zugänglich sind.

Die **Gemeinschaftsrechtskonformität** des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes ist vornehmlich vom do. Bundesministerium zu beurteilen.

II. Zum Gesetzesentwurf:

Zum Titel:

Bei der Bezeichnung der zu novellierenden Rechtsvorschrift sollte der Kurztitel verwendet werden (LRL 120). Der Titel sollte daher lauten: „Bundesgesetz, mit dem das Krankenanstalten- und Kuranstaltengesetz geändert wird“. Es könnte – wie „inoffiziell“ im Versendungs Rundschreiben bereits geschehen – auch eine Abkürzung vergeben werden.

Zu Z 5 (§ 7 Abs. 2), Z 11 (§ 8 Abs. 1 Z 1) und Z 16 (§ 8a Abs. 1):

Zu Beginn der Novellierungsanordnungen fehlt jeweils das Wort „In“.

Zu Z 18 (§ 10 Abs. 1 Z 4):

Es sollte im gegebenen Zusammenhang darauf hingewiesen werden, dass es dem Patienten obliegt, welche Möglichkeit der allfälligen Datenweitergabe er wählt (primär scheint denkbar, dass der Betroffene selbst die Unterlagen oder Auszüge der Unterlagen dem behandelnden Arzt aushändigen oder an ihn übersenden will). Weiters wird angeregt, die Terminologie des DSG 2000 („Zustimmung“ statt „Einverständnis“) zu verwenden, wobei iS des § 9 DSG 2000 im Fall einer Übermittlung die nachträgliche ausdrückliche Zustimmung des Pfleglings nachzuweisen wäre.

In sprachlicher Hinsicht sollte darauf geachtet werden, dass der angefügte Text zum Einleitungsteil des § 10 („Durch die Landesgesetzgebung sind die Krankenanstalten zu verpflichten:“) passt; jedenfalls sollte innerhalb der Ziffer kein Punkt (sondern allenfalls ein Strichpunkt) gesetzt werden.

In der Novellierungsanordnung sollte es „werden“ statt „wird“ heißen.

Zu Z 22 (§ 22 Abs. 6):

Gemäß § 11a Abs. 2 Z 4 des Versicherungsvertragsgesetzes dürfen Versicherer personenbezogene Gesundheitsdaten zur Beurteilung und Erfüllung von Ansprüchen aus einem konkreten Versicherungsfall durch Auskünfte von untersuchenden oder behandelnden Ärzten, Krankenanstalten oder sonstigen Einrichtungen der Krankenversorgung oder Gesundheitsvorsorge über die Diagnose sowie Art und Dauer der Behandlung, sofern der Betroffene dem ausdrücklich schriftlich zugestimmt und dies im Einzelfall nicht untersagt hat, ermitteln. Das bedeutet, dass die Träger der

Krankenanstalten an den Versicherer nur Daten zum Zweck der Beurteilung und Erfüllung von Ansprüchen aus einem konkreten Versicherungsfall übermitteln. Da Abs. 6 erster Satz des Entwurfes genau diesen Fall abdeckt, scheint der zweite Satz des Abs. 6 hinfällig zu sein, da es zulässigerweise keinen Fall mehr geben kann, der eine Übermittlung von personenbezogenen Daten von Pfléglingen von den Krankenanstaltenträgern an private Versicherer (über die Regelungen des Versicherungsvertragsgesetzes hinaus) rechtfertigt. Der zweite Satz des neu hinzugefügten Abs. 6 sollte daher ersatzlos entfallen.

Zu Z 23 (§ 24 Abs. 2):

Bei der vorgeschlagenen Aneinanderreihung der Ziffern mit den Konjunktionen „oder“ sowie „und“ ist unklar, ob sich das Wort „oder“ nur auf die unmittelbar folgende Z 2 bezieht oder ob die Z 2 bis 4 gemeinsam die Alternative zu Z 1 darstellen; sollte die zweite Möglichkeit gemeint sein, würde es sich zB anbieten, die Wortfolge „diesem oder“ vor die Zifferngliederung zu ziehen. Außerdem sollte klargestellt werden, wem (dem Arzt oder dem Pflégling) die Beurteilung des „Bedarfs“ nach Z 3 und 4 obliegt.

Zu Z 24 (§ 24 Abs. 3):

Die sprachliche Formulierung und Verständlichkeit der Bestimmung könnten verbessert werden. So heißt es einleitend, dass Einrichtungen „so früh wie möglich“ zu informieren sind, was aber in der Folge wieder teilweise relativiert zu werden scheint: Wenn nämlich Informationen dann zu erfolgen haben, wenn sie nicht im Entlassungsbrief enthalten sind, werden sie wohl kaum „so früh wie möglich“ übermittelt, weil der Entlassungsbrief nach § 24 Abs. 2 ja erst anlässlich der Entlassung angefertigt wird.

Zu Z 28 (§ 27a Abs. 6):

Es wäre zu überlegen, ob das nach den Erläuterungen angestrebte Ziel nicht einfach durch Verwendung des Wortes „nicht“ (anstatt „eindeutig nicht“) erreicht werden kann.

Zu Z 31 (§ 62d):

1. In § 62d Abs. 1 sollte nicht vom „Widerspruchsregister gemäß § 62a Abs. 1“ gesprochen werden, da das Register wesentlicher Regelungsgegenstand des nunmehr

rigen § 62d ist. Ein Verweis auf § 62a Abs. 1 scheint aber in § 62d Abs. 1 zB als Klammerausdruck nach dem Wort „ablehnen“ sinnvoll.

2. Es scheint anstrebenswert, dass alle Widersprüche von einer zentralen Stelle (etwa wie hier vorgeschlagen: der Gesundheit Österreich GesmbH) evident gehalten werden. Insofern fragt es sich, wie abfragende Krankenanstalten von Widerspruchserklärungen Kenntnis erhalten, die gemäß § 62a bei (anderen) Ärzten abgegeben wurden. Es sollte klargestellt werden, dass bei Erhebung eines Widerspruchs durch den Betroffenen eine Eintragung in das Widerspruchsregister zu erfolgen hat. Insofern scheint die gewählte Terminologie („Antrag“) missverständlich. In § 62d Abs. 3 sollte zur Vollständigkeit auch klargestellt werden, wessen Daten hier gespeichert werden (also Name etc. jener Personen, die eine Widerspruchserklärung gegen eine Organentnahme abgegeben haben).

In Abs. 4 des Entwurfes sollte eine Verpflichtung zur Ausstellung einer Eintragungsbestätigung vorgesehen werden.

In Abs. 10 könnte das Wort „Verwendungsvorgänge“ in „Datenverwendungsvorgänge“ präzisiert werden.

Zu Z 32 (§ 65 Abs. 4d):

Die Formulierung der Übergangsbestimmung für Heime für Genesende und Gebäranstalten („gelten...als“ im letzten Satz) deutet auf eine unmittelbare Anwendbarkeit der Regelung hin und ist daher in einer „Grundsatzmaterie“ (Art. 12 Abs. 1 Z 1 B-VG) als verfassungsrechtlich bedenklich anzusehen. Ein derartiger Regelungsinhalt sollte – wenn er überhaupt als erforderlich angesehen wird – als Auftrag an die Landesgesetzgebung formuliert werden.

III. Zu Vorblatt, Erläuterungen und Textgegenüberstellung:

1. Zum Vorblatt:

Unter „**Alternativen**“ wären andere Wege zur Erreichung der angestrebten Ziele als die im Gesetzesentwurf gewählten Lösungen anzugeben (vgl. das Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 29. Oktober 1980, GZ [600.824/21-V/2/80](#)); in diesem Sinne kommt die Beibehaltung der geltenden Rechtslage nicht als zur Zielerreichung geeignete, und daher auch nicht als im Vorblatt anzugebende, Alternative in Frage.

2. Zum Allgemeinen Teil der Erläuterungen:

Gemäß § 14 Abs. 1 BHG ist jedem Entwurf für (ua.) ein Bundesgesetz von dem Bundesminister, in dessen Wirkungsbereich der Entwurf ausgearbeitet wurde, eine den Richtlinien gemäß § 14 Abs. 5 BHG entsprechende Darstellung der finanziellen Auswirkungen anzuschließen, aus der insbesondere hervorzugehen hat, wie hoch die durch die Durchführung der vorgeschlagenen Maßnahmen voraussichtlich verursachten Ausgaben oder Einnahmen sowie Kosten oder Erlöse für den Bund im laufenden Finanzjahr und mindestens in den nächsten drei Finanzjahren zu beziffern sein werden. Eine solche Darstellung kann dem vorliegenden Entwurf nicht entnommen werden.

Auf die finanziellen Folgen einer Missachtung von Verpflichtungen nach der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, BGBl. I Nr. 35/1999, muss hingewiesen werden.

3. Zur Textgegenüberstellung:

Die Neufassung von § 26 Abs. 1 (Z 26 des Entwurfes) ist in der Textgegenüberstellung nicht berücksichtigt.

Werden mehrere Absätze eines Paragraphen novelliert, so ist die Paragraphenbezeichnung in der Textgegenüberstellung auch dann nicht vor jedem Absatz zu wiederholen, wenn die Absätze jeweils Gegenstand einer eigenen Novellierungsanordnung sind.

Ist die Änderung einzelner Untergliederungseinheiten (zB einzelner Absätze) beabsichtigt und bleiben andere in derselben Bestimmung unverändert, so ist der unveränderte Text in beiden Spalten durch Angabe der Bezeichnung (zB „(1)“) und Beifügung von drei Punkten zu kennzeichnen.

Auf das Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 27. März 2002, GZ [600.824/003-V/2/2001](#) – betreffend Legistische Richtlinien; Gestaltung von Textgegenüberstellungen – wird hingewiesen.

Diese Stellungnahme wird im Sinne der EntschlieÙung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 u.e. auch dem Präsidium des Nationalrats zur Kenntnis gebracht.

5. September 2007
Für den Bundeskanzler:
Georg LIENBACHER

Elektronisch gefertigt